

Satzung über die Anleinplicht von Hunden im Bereich der Gemeinde Hafenlohr

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der neuesten Bekanntmachung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2008 folgende

SATZUNG:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit sowie die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Hafenlohr stets an einer reißfesten Leine von höchstens 300 cm Länge zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von öffentlichen Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Öffentliche Anlagen sind Flächen, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemahat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielflächen gehören auch Bolzplätze.
Zum Kinderspielplatz gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, welche die für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § aufgeführten Vorschriften nicht beachtet.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 17.12.2008

GEMEINDE HAFENLOHR

S c h w a b
1. Bürgermeister